

Satzung des Turn- und Sportvereins Wiebelskirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wiebelskirchen e.V. , abgekürzt TuS Wiebelskirchen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66540 Neunkirchen - Wiebelskirchen .
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen 18 VR 402 , Landkreis Neunkirchen, eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - 1.1 die ganzheitliche Betreuung der Sportarten in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport, sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.
 - 1.2 die Betreuung des Sports entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere. In diesem Zusammenhang fördert der Verein Entwicklungen in Turnen und Sport im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert. Musische und kulturelle Angebote ergänzen das Programm.
 - 1.3 die Erhaltung und den Ausbau der vereinseigenen Sportanlagen.
2. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, sowie für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

3. Der Verein stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Verein fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportverband für das Saarland an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Präsidium entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe verpflichtet.
3. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Vierteljahres möglich.
3. Das Präsidium kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor:
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins
 - bei grobem unehrenhaftem Verhalten
 - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung
4. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind (§ 9).
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Das Präsidium kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
6. Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 das Präsidium
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
 - 1.3 Bereichsausschüsse
 - 1.4 Abteilungen
 - 1.5 Ehrenrat

2. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Vizepräsidenten Finanzen
 - 1.3 den Vizepräsidenten als Vertreter der jeweiligen Abteilungen
 - 1.4 dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

2. Der Verein wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen jährlich im Wechsel, so dass jährlich jeweils ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums neu zu wählen sind. Das Präsidium bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter benennen.

4. Mitglieder des Präsidiums müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Präsidiumsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen

5. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
 - 5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 5.3 Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins, Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - 5.5 Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Abs. 3

- 5.6 Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
Verabschiedung von Geschäftsordnungen und sonstigen Ordnungen der Bereichsausschüsse und Abteilungen
 - 5.7 Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Kulturhaus Wiebelskirchen Gaststätten GmbH
 - 5.8 Einsetzung der Bereichsausschüsse
 - 5.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern mit Zustimmung des Ehrenrates
 - 5.10 Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
 - 5.11 die Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
6. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Vorschläge von Präsidiumsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen lädt der Präsident unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von fünf Tagen ein. Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds ist eine außerordentliche Präsidiumssitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein vom Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll zu führen
 7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind
 8. Die Abstimmungen in den Sitzungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Präsidenten zehn Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang am Kulturhaus, Keplerstraße, und Veröffentlichung in der Saarbrücker Zeitung einberufen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 3.1 die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - 3.2 die Entlastung des Präsidiums
 - 3.3 die Genehmigung des Haushaltes
 - 3.4 die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - 3.5 die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 3.6 die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
 - 3.7 die Wahl der Kassenprüfer
 - 3.8 die Bestätigung der vom Präsidium ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates der Kulturhaus Wiebelskirchen Gaststätten GmbH

- 3.9 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 3.10 die Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
 - 3.11 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch das Präsidium einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
 5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidium zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Später eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind diese verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
 7. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen. Das Abstimmungsverfahren gilt für alle Wahlen in allen Organen entsprechend.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen des § 18 dieser Satzung zu beachten. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Bereichsausschüsse

1. Jede Abteilung benennt ein Mitglied für jeden Bereichsausschuss.
2. Jeder Bereichsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Jedem Bereichsausschuss ist ein Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme beigeordnet.
4. Zu den Aufgaben der Bereichsausschüsse gehört insbesondere:
 - Koordination der Abteilungsarbeit mit der des Gesamtvereins

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die den Gesamtverein betreffen
- Vorlage von Empfehlungen für den Haushalt

§ 14 Abteilungen

1. Jede Abteilung wählt einen eigenen Abteilungsvorstand. Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände bestimmt die Geschäftsordnung der Abteilung.
2. Jede Abteilung vertritt eine oder mehrere Sportarten und gehört dem entsprechenden Fachverband im Landessportverband an. Die Meldungen zur Bestandserhebung des Landessportverbandes sind entsprechend der Zuordnung zu den Fachverbänden zu tätigen.
3. Neben ihren sportartspezifischen Aufgaben sind die Abteilungen zur Durchführung von Rahmenveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen berechtigt.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr und dann vor der Mitgliederversammlung, zusammen. Das Präsidium lädt den Ehrenrat zu der vorbereitenden Sitzung zur Mitgliederversammlung ein.
2. Der Ehrenrat hat nur beratende Stimme, aber Vorschlagsrecht in allen Gremien. Er soll um die innere Harmonie des Vereins besorgt sein und Streitigkeiten, besonders innerhalb der Leitung des Vereins, zu schlichten versuchen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch das Präsidium bedarf der Zustimmung des Ehrenrates.

§ 16 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt jährlich im Wechsel.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums für die finanziellen Rechtsgeschäfte bei ordnungsgemäßer Kassenführung an die Mitgliederversammlung.

§ 17 Haftung

Die Haftung durch den Verein ist ausgeschlossen für den Verlust und die Beschädigung von Sachwerten der Mitglieder im Rahmen der Übungsstunden und der Vereinsveranstaltungen. Für Unfälle haftet der Verein im Rahmen des Versicherungsvertrages über den Landessportverband.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen muss einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugewendet werden, die es für sportliche und als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.
3. Das Vermögen des Vereins wird dem Landessportverband als Treuhänder übergeben mit der Bestimmung, dass bei Neugründung der Abteilungen zu einem selbständigen Verein diesem das Vermögen als Eigentum wieder zurückgegeben wird, der es wiederum ausschließlich und unmittelbar für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28. Mai 2002 verliert mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Wiebelskirchen, 19. Mai 2009

Das Präsidium